Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Dan Boss, geb. 30. Mai 1984, Sudan/Schweiz, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Auf die Beschwerde vom 1. Dezember 2008 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 16. Juli 2009 entschieden:

- 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer der Amtssprachen abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

4. August 2009 Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III

5702 2009-1803